



# Niederhasli

natürlich stadtnah leben



## **Bauordnung**

700.1

vom 25. September 2012

Gültig ab 13. Juli 2013

# Inhaltsverzeichnis

<b>I. Zonenordnung</b>	3
<b>II. Bauzonen</b>	4
2.1 Kernzonen	4
2.2 Wohnzonen und Zentrumszone	7
2.3 Gewerbe- und Industriezonen (G, I, IT)	8
2.4 Zone für öffentliche Bauten und Anlagen (Oe)	8
<b>III. Besondere Institute</b>	9
3.1 Arealüberbauungen	9
3.2 Baumschutz	9
3.3 Gestaltungsplanpflicht	10
<b>IV. Ergänzende Bauvorschriften</b>	10
<b>V. Inkraftsetzung</b>	13
<b>VI. Genehmigungsvermerke</b>	13

Die Gemeinde Niederhasli erlässt gestützt auf die Bestimmungen des kantonalen Planungs- und Baugesetzes vom 7. September 1975 (mit seitherigen Änderungen in der Fassung vom 1. Januar 2012) und unter Vorbehalt vorgehenden eidgenössischen und kantonalen Rechts für ihr Gemeindegebiet nachstehende Bau- und Zonenordnung.

# I. Zonenordnung

Das Gemeindegebiet wird in folgende Zonen eingeteilt, soweit es nicht kantonalen und regionalen Nutzungszonen zugewiesen ist.

## 1. Bauzonen

Kernzone 3 (Niederhasli) K3

Kernzone 2 (übrige) K2

Wohnzonen und Zentrumszone

– Einfamilienhauszone E2

– Wohnzone W2

– Wohnzone W3

– Wohnzone mit Gewerbeerleichterung WG2

– Wohnzone mit Gewerbeerleichterung WG3

– Zentrumszone

Gewerbezone G

Industriezone I

Industriezone (Tanklager) IT

Zone für öffentliche Bauten Oe

## 2. Freihaltezone

## 3. Erholungszone

Für die Abgrenzung der Zonen und für Anordnungen innerhalb der Zonen ist der allgemeine Zonenplan 1:5'000 massgebend. Für die Kernzonen inkl. deren genaue Abgrenzung sowie die Wald- und Gewässerabstände gelten die besonderen Kernzonen-, Waldabstandslinien- und Gewässerabstandslinienpläne im Massstab 1:2'500 bzw. 1:500. Die gedruckten Zonenpläne im kleineren Massstab sind nicht rechtsverbindlich. Die Kernzonen-, Waldabstandslinien- und Gewässerabstandslinienpläne gehen dem allgemeinen Zonenplan 1:5'000 vor.

## II. Bauzonen

### 2.1 Kernzonen

#### Art. 3 Umbau und Ersatzbauten

Die im Kernzonenplan punktiert eingetragenen Gebäude oder Gebäudeteile dürfen nur unter Beibehaltung des bisherigen Gebäudeprofils (Lage, Grundriss, kubische Gestaltung, Ausbildung der Fassaden) umgebaut oder ersetzt werden. Vorbehalten bleiben Unterschutzstellungen. Abweichungen können bewilligt oder angeordnet werden, wenn dies im Interesse der Wohnhygiene, der Wärmedämmung, der Verkehrssicherheit, des Lärmschutzes oder des Ortsbildschutzes liegt. Ausserdem sind neue Dachaufbauten im Rahmen von Art. 8 zulässig. Die Bestimmungen der Regelausbauweise gemäss Art. 4 und Art. 7, Abs. 1–3, fallen ausser Betracht. Die im Kernzonenplan schraffiert eingetragenen Gebäude oder Gebäudeteile dürfen entweder gemäss Abs. 1–3 umgebaut bzw. ersetzt oder durch Neubauten gemäss Art. 4 ersetzt werden.

#### Art. 4 Neubauten

Für Neubauten gelten folgende Grundmasse:

	Kernzone3	Kernzone K2
Vollgeschosse max.	3	2
Dachgeschosse max.	2	2
Gebäudelänge max. m	30	30
Gebäudehöhe max. m	10.50	8.10
Gebäudebreite max. m	14	14
Grenzabstand mind. m	5	3.50

Balkone dürfen eine maximale Tiefe von 2.0 m, an Strassen und Wegen 1.50 m gemessen ab der Hausfassade, aufweisen. Es gilt die Drittelsregelung gemäss Planungs- und Baugesetz.

Nachweislich energiesparende Bauteile wie verglaste Balkone, Wintergärten und dergleichen, können bei guter Einordnung je Fassadenseite, im Erdgeschoss 3.0 m, im Obergeschoss 2.0 m über die maximale Gebäudelänge / Gebäudebreite hinausragen.

Wo Baulinien fehlen, gilt für oberirdische Bauten ein Grenzabstand sowie ein Strassen- und Wegabstand von 3.50 m.

## **Art. 5 Anbauten**

Anbauten an bestehende Gebäude sind gestattet, sofern die Anforderungen gemäss Art. 4 für das bestehende Gebäude und die Anbauten erfüllt werden. Anbauten an punktierte Gebäude sind nur zulässig, wenn sie überdies den Charakter des Hauptgebäudes nicht nachteilig verändern.

## **Art. 6 Erscheinung, Stellung und Nutzweise der Bauten**

Alle Bauten haben sich durch Stellung, Ausmass, Form und Massstäblichkeit gut in die herkömmliche charakteristische Bausubstanz einzuordnen (Umgebung siehe Art. 11). Mässig störende Betriebe sind zulässig.

## **Art. 7 Dächer**

Es sind nur Satteldächer mit beidseitig gleicher Neigung von 40° bis 50° alter Teilung zulässig, wobei im unteren Teil des Dachs konstruktiv bedingte Reduktionen der Dachneigung (Aufschieblinge) gestattet sind. Ausnahmen sind für energiesparende Bauteile oder Anbauten im Sinne des Ortsbildschutzes möglich (Wintergärten und Anbauten bedingen ausserordentlich gute Gestaltung). Der Gemeinderat bestimmt die entscheidenden Gremien bzw. Fachpersonen.

Das Dach ist allseitig vorspringend auszugestalten. In der Regel haben Dachvorsprünge traufseits mind. 60 cm und giebelseits mind. 30 cm zu betragen. Trauf- und Ortsgesimse sind schlank zu gestalten. Ortgangziegel sind unzulässig.

Für besondere Gebäude gemäss § 49, Abs. 3, PBG sind auch Pultdächer mit geringerer Neigung und Flachdächer gestattet.

Die Dächer sind mit Tonziegeln zu decken. Für besondere Gebäude gemäss § 49, Abs. 3, PBG können auch andere Materialien bewilligt werden.

## **Art. 8 Dachaufbauten und Dacheinschnitte**

Dachaufbauten zur Belichtung und Belüftung des ersten Dachgeschosses sind zulässig in der Form von Schlepptgauben, Lukarnen oder Ochsenaugen. Die maximale Höhe darf ein Viertel der Firsthöhe, höchstens jedoch 1.5 m nicht überschreiten. Die Front und die seitlichen Wände der Dachaufbauten müssen in Farbe und Material auf das Dach und das Gebäude abgestimmt werden.

Dacheinschnitte sind in der Kernzone im ersten Dachgeschoss zulässig, jedoch maximal von der Brüstungsoberkante bis zu einer Höhe von 2.40 m ab Fussboden. Die Fläche von der Brüstungsoberkante bis zur Dachtraufe ist wie die Dachfläche zu gestalten. Für punktierte oder gemäss Art. 3, Abs. 1–3, umzubauende oder zu ersetzende schraffierte Gebäude sind Dacheinschnitte gestattet.

Dachflächenfenster sind in beiden Dachgeschossen gestattet, in der Kernzone 3 maximal 1 m<sup>2</sup>, in der Kernzone 2 bis maximal 0.6 m<sup>2</sup> pro Fenster (Glaslicht). Auf der gleichen Dachfläche dürfen nur Dachaufbauten oder Dacheinschnitte, je kombiniert mit Dachflächenfenstern, erstellt werden.

Andere Belichtungsarten wie zum Beispiel Lichtbänder können gestattet werden, sofern damit eine gute und ruhigere Gestaltung der Dachfläche erreicht werden kann.

Die Breite aller Dachaufbauten oder Dacheinschnitte für beide Dachgeschosse darf ein Drittel der jeweiligen Fassadenlänge, maximal jedoch 3 m pro Aufbaute bzw. pro Einschnitt, nicht übersteigen. Zusätzlich dürfen 1/5 der Fassadenlänge für weitere Dachflächenfenster verwendet werden.

Die Trauflinie des Hauptdaches darf nicht unterbrochen werden.

### **Art. 9 Fassaden, Fenster**

Bei allen Gebäuden haben die Fassadenmaterialien und -farben der alten, ortsüblichen Bauweise zu entsprechen. Türen, Tore, Brüstungen, Fensterläden und ähnliche Fassaden- und Gebäudeteile sind in der Regel in Holz zu erstellen. Fenster haben in der Regel die Form eines stehenden Rechtecks und ein gutes Verhältnis zur gesamten Fassadenfläche aufzuweisen.

Bei Projekten mit zeitgenössischer Architektur, welche von den Gemeindebehörden als besonders gut beurteilt worden sind und die das Ortsbild qualitativ weiterentwickeln, können Abweichungen von den Kernzonenbestimmungen zugelassen werden. Durch solche Abweichungen darf die zonengemässe Ausnützung nicht erhöht werden.

### **Art. 10 Solaranlagen**

Solaranlagen sind gestattet, sofern sie das Ortsbild nicht übermässig stören und gut in die Dachlandschaft oder die Fassaden integriert sind.

### **Art. 11 Umgebung**

Umschwung, Anlagen, Ausstattungen und Ausrüstungen sind für sich und im Zusammenhang mit der baulichen Umgebung so zu gestalten, dass eine gute Gesamtwirkung erreicht wird. Dies gilt auch für Materialien und Farben.

Nicht zulässig ist die Erstellung von Anlagen, die mit dem Charakter des Ortsbildes nicht zu vereinbaren sind.

Die Umgebungsgestaltung ist bewilligungspflichtig. Dafür ist ein detaillierter Umgebungsplan einzureichen. (Bauten siehe Art. 6).

## Art. 12 Änderungen, Abbruch

Änderungen und Abbruch von Bauten und Anlagen (Fassaden inkl. Farbgebung, Fenster, Umgebungsanlagen wie Gartenmauern, Brunnen, Fahrzeugabstellplätze etc.) oder von Teilen davon sind bewilligungspflichtig.

Der Abbruch eines Hauptbaus darf in der Regel nur bewilligt werden, wenn ein rechtskräftig bewilligtes Ersatzprojekt vorliegt und dessen Ausführung finanziell, zeitlich und tatsächlich gesichert ist.

## 2.2 Wohnzonen und Zentrumszone

### Art. 13 Grundmasse

Folgende Grundmasse gelten:

	E2	W2	W3	WG2	WG3	Z
a) Gebäudelänge max. m	16	22	30	30	50	70
b) Gebäudebreite max. m	16	14	14	14	14	--
c) Gebäudehöhe max. m	7.50	8.10	10.50	8.10	11.40	13.50
d) Kleiner Grenzabstand mind. m	5	5	5	5	5	5
e) Grosser Grenzabstand mind. m	--	--	10	--	--	--
f) Freiflächenziffer	20%	20%	20%	20%	10%	20%

Bei gestaffelten Grundrissen darf die Gebäudebreite um 2 m vergrössert werden. In der Einfamilienhauszone E2 sind nur Einfamilien- und Doppel-einfamilienhäuser zugelassen.

Nachweislich energiesparende Bauteile wie verglaste Balkone, Wintergärten und dergleichen, können bei guter Einordnung, je Fassadenseite im Erdgeschoss 3.0 m über die maximale Gebäudelänge / Gebäudebreite hinausragen. Der Grenzabstand beträgt zu derartigen Gebäuden im Minimum 3.50 m. Die grösste Höhe beträgt 5 m. In den Obergeschossen dürfen solche Teile im Maximum 2.5 m hinausragen, es gilt die Drittelsregelung für Gebäudevorsprünge. In Baulinien- und Strassenabstandsbereichen ist ein Beseitigungsrevers einzutragen.

Flachdächer sind zu begrünen, soweit sie nicht begehbar sind.

### Art. 14 Wohnzonen E2, W2 und W3

Neben der Wohnnutzung sind Betriebe zulässig, die höchstens nicht störende Einwirkungen verursachen und sich mit dem Wohnen auch im übrigen vertragen oder ausschliesslich der Quartiersversorgung dienen.

In den Wohnzonen E2, W2 und W3 darf der Anteil der gewerblich genutzten Flächen auf dem gleichen Grundstück höchstens 25% aller Geschossflächen betragen.

## Art. 15 Wohn- und Gewerbezone (WG2 und WG3) und Zentrumszone

Für die Zentrumszone gilt die Gestaltungsplanpflicht. Im Erdgeschoss sind Wohnungen nicht erlaubt. Es kann ein Attikageschoss erstellt werden, sofern dies allseitig von den Fassaden zurückversetzt ist.

Es sind höchstens mässig störende Betriebe zulässig.

Der Wohnflächenanteil auf dem einzelnen Grundstück hat mind. 25% aller Geschossflächen zu betragen.

Für dauernd gewerblich genutzte eingeschossige Gebäude oder Gebäudeteile bis zu einer max. Gebäudehöhe von 5.00 m kann der Grenzabstand allseitig bis auf 3.50 m herabgesetzt werden. Gebäudelänge und Gebäudebreite dürfen entsprechend dem Mindermass der Abstände überschritten werden.

## 2.3 Gewerbe- und Industriezonen (G, I, IT)

### Art. 16 Grundmasse

Folgende Grundmasse gelten:

	G	I	IT
a) Baumassenziffer max. m <sup>3</sup> /m <sup>2</sup>	6	7	7
b) Überbauungsziffer max. %	65	65	--
c) Grenzabstand mind. m	5	3.50	3.50
d) Gebäudehöhe max. m	--	--	20 für Tanks
e) Grösste Höhe max. m	13.50	15	15
f) Freiflächenziffer mind.	10%	5%	5%

Es sind nur mässig störende Betriebe zulässig. Betriebe, die unverhältnismässigen Verkehr auslösen, gelten als stark störend. Handels- und Dienstleistungsgewerbe sind gestattet. In den Zonen G und I sind provisorische Gemeinschaftsunterkünfte zulässig. Bauten und Anlagen sind gegenüber Wohnbauten und talseitig durch rasch wachsende, grosse Büsche und Bäume abzuschirmen. Es sind detaillierte Umgebungspläne einzureichen.

Es sind die Sicherheitsbestimmungen des Flughafens Zürich, insbesondere die Gebäudehöhen, zu befolgen.

## 2.4 Zone für öffentliche Bauten und Anlagen (Oe)

### Art. 17 Zone für öffentliche Bauten und Anlagen

In der Zone Oe gelten die kantonalrechtlichen Massvorschriften.

## III. Besondere Institute

### 3.1 Arealüberbauungen

#### Art. 18 Zulässigkeit, Fläche

Arealüberbauungen sind in den Zonen E2, W2, W3, WG2 und WG3 zulässig. Die Arealfläche muss die folgende Bauzonenfläche umfassen:

- in den Zonen E2, W2 und WG2 mind. 3'000 m<sup>2</sup>
- in den Zonen W3 und WG3 mind. 6'000 m<sup>2</sup>

#### Art. 19 Massvorschriften

Die Gebäudelänge kann in der Zone E2 auf 20 m, W2 auf 40 m, in den Zonen W3 und WG2 auf 50 m und in der Zone WG3 auf 60 m erhöht werden. Die Gebäudebreite ist nicht beschränkt.

In der Zone W3 darf die Gebäudehöhe max. 11.40 m messen. In der Zone W2 darf diese Gebäudehöhe mit einem durch den Gemeinderat im Einzelfall festzulegenden Teil der Überbauung erreicht werden; nachbarliche Interessen dürfen nicht beeinträchtigt werden. In der Zone E2 können Reihenhäuser erstellt werden. Die arealinternen Abstände der Gebäude unterliegen unter Vorbehalt einwandfreier wohnhygienischer und feuerpolizeilicher Verhältnisse keinen Mindestmassen. Arealüberbauungen werden nur unter der Voraussetzung von hohen gestalterischen, energetischen und lärmtechnischen Standards gewährt.

### 3.2 Baumschutz

#### Art. 20 Baumschutz

Alte, erhaltenswerte Bäume oder Baumgruppen sind zu schonen. Es sind hiefür unter Wahrung nachbarlicher und öffentlicher Interessen Abweichungen von der Bau- und Zonenordnung gestattet in bezug auf Abstände, Grenzbau, Gebäudelänge und Gebäudebreite. Wird die Grundstücksnutzung durch die Erhaltung des Baumbestandes übermässig erschwert und kann durch Abweichungen kein Ausgleich geschaffen werden, kann eine Ersatzpflanzung verlangt werden.

## 3.3 Gestaltungsplanpflicht

### Art. 21 Gestaltungsplanpflicht

Für die im Zonenplan speziell bezeichneten Gebiete sind Gestaltungspläne zu erarbeiten. Darin ist grundsätzlich die Ortsbauliche Qualität, der Umgang mit öffentlichem Raum, die Nutzungsdurchmischung, die Verkehrsführung und der Lärmschutz sicher zu stellen.

Für die Zentrumszone ist zusätzlich nachzuweisen, wo die Langsamverkehrsverbindungen sind, wie und wo die Durchlässigkeit des Erdgeschosses erfolgt und wie die Aufenthaltsqualität auf dem Bahnhofareal verbessert wird. Es ist ein öffentlich zugänglicher Platz zu planen.

In Kernzonen mit Gestaltungsplanpflicht sind zusätzlich der Umgang mit den schutzwürdigen Objekten und den Zonengrenzen nachzuweisen.

## IV. Ergänzende Bauvorschriften

### Art. 22 Grenzabstand

Der grosse Grenzabstand in der Wohnzone W3 gilt vor der am meisten nach Süden gerichteten Hauptwohnseite.

### Art. 23 Besondere Gebäude

Besondere Gebäude, die nicht für den dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind und deren grösste Höhe 4 m, bei Schrägdächern 5 m, nicht übersteigt, können in einem Abstand von 3.50 m von Grenzen und Gebäuden erstellt werden, sofern ihre Grundfläche im Einzelnen je 50 m<sup>2</sup> nicht übersteigt. Bei besonderen Gebäuden mit grösserer Grundfläche sind der Grenz- und der Gebäudeabstand für Hauptgebäude einzuhalten.

Der Anbau an ein Hauptgebäude auf demselben Grundstück ist zulässig.

Mit Zustimmung des Nachbarn ist ein Grenz- und Gebäudeabstand von weniger als 3.50 m oder der Grenzbau zulässig.

Bei der Berechnung der Gebäudelänge sind besondere Gebäude mit einer Grundfläche von je höchstens 50 m<sup>2</sup> nicht zu berücksichtigen. Grösserflächige besondere Gebäude sind in die Berechnung miteinzubeziehen.

Flachdächer sind zu begrünen soweit sie nicht begehbar sind.

**Art. 24 Grenzbau bei Hauptgebäuden**

In den Wohnzonen ist der Grenzbau bis zur zulässigen Gebäudelänge gestattet beim Anbau an bestehende Gebäude, wenn Gebäude gleichzeitig auf die gemeinsame Grenze gestellt werden oder wenn der Nachbar schriftlich zustimmt.

In den Industrie- und Gewerbebezonen ist der Grenzbau mit schriftlicher Zustimmung des Nachbarn allgemein gestattet.

**Art. 25 Wohnanteil**

Für die Berechnung des Mindestwohnflächenanteils ist die in einem Gebäude tatsächlich zu Wohn- oder Arbeitszwecken genutzte Geschossfläche gemäss § 255, Abs. 1, PBG massgebend. Entsprechende Flächen in Dach- und Untergeschossen werden mitgerechnet.

**Art. 26 Untergeschosse**

Die Nutzung von Untergeschossen zu Wohnzwecken ist in Hanglagen zulässig, wenn die talseitige Fassade vor dem Untergeschoss völlig frei liegt und die anderen Aussenwände vor den zu Wohnzwecken genutzten Räumen sich mehrheitlich über dem gewachsenen Boden befinden.

Hierzu darf das gewachsene Terrain bis höchstens 1.00 m abgegraben werden. Grössere Abgrabungen sind nur für Haus- und Kellerzugänge, Gartenausgänge sowie Einfahrten zu Einzel-, Doppel- oder Sammelgaragen gestattet.

Abgrabungen dürfen nur soweit erfolgen, als dadurch die jeweiligen zulässigen Gebäudehöhen auch bei den neuen gestalteten Terrains nicht überschritten sind.

Im Übrigen dürfen Untergeschosse nicht mehr als 1.50 m über dem gestalteten Boden in Erscheinung treten.

**Art. 27 Strassenabstand unterirdischer Gebäudeteile**

Wo Baulinien fehlen, haben unterirdische Gebäude oder Gebäudeteile einen Strassen- bzw. Wegabstand von mind. 1.50 m einzuhalten. In Hanglagen oder wo öffentliche Interessen nicht beeinträchtigt werden, kann der Gemeinderat den Abstand weiter verringern.

**Art. 28 Motorfahrzeugabstellplätze <sup>1</sup>**

Bei Wohngebäuden ist für je 80 m<sup>2</sup> anrechenbare Bruttogeschossfläche ein Personenwagen-Abstellplatz zu schaffen, mindestens jedoch für jede Wohnung in einem Mehrfamilienhaus 1.5 Abstellplätze bzw. für jede Wohnung in einem Einfamilienhaus oder einem einfamilienhausähnlichen Gebäude 2 Abstellplätze.

Bei Mehrfamilienhausbauten mit 3 und mehr Wohnungen sind zusätzlich 15% der Bewohnerparkplätze als Besucherparkplätze zu erstellen, zu bezeichnen und deren dauernde Nutzung sicherzustellen.

Bruchteile von Abstellplätzen sind aufzurunden.

Bei anderen Nutzungen und bei besonderen Verhältnissen bestimmt die Baubehörde die Zahl der Abstellplätze und der Besucherparkplätze in Anlehnung an die Richtlinien der Vereinigung Schweizerischer Strassenfachleute und der Wegleitung zur Regelung des Parkplatzbedarfs in kommunalen Erlassen.

Kommerziell betriebene Parkieranlagen, die nicht durch die bauliche Nutzung des Grundstücks begründet sind, sind nicht zulässig.

### **Art. 29 Fahrräder, Motorfahräder, Kinderwagen**

Bei Mehrfamilienhäusern sind in der Nähe des Hauseinganges genügend grosse, gut zugängliche Abstellflächen für Fahrräder, Motorfahräder, Kinderwagen etc. bereitzustellen.

### **Art. 30 Spiel- und Ruheflächen**

Bei Mehrfamilienhäusern mit mehr als 5 Wohnungen sind abseits des Verkehrs gut besonnte und zweckmässig gestaltete, möblierte Kinderspielplätze und Ruheflächen im Umfang von mindestens 20% der massgeblichen Grundfläche gemäss § 259 PBG auf privatem Grund zu erstellen. Bei besonders gut gestalteten Flächen kann der Anteil der massgeblichen Grundfläche bis auf 15% gesenkt werden. Die dauernde Nutzung ist sicherzustellen.

### **Art. 30b Mehrwertausgleich <sup>2</sup>**

<sup>1</sup> Auf Planungsvorteilen, die durch Auf- oder Umzonungen entstehen, wird eine Mehrwertabgabe im Sinne von § 19 des Mehrwertausgleichsgesetzes (MAG) erhoben.

<sup>2</sup> Die Freifläche gemäss § 19 Abs. 2 MAG beträgt 2'000 m<sup>2</sup>.

<sup>3</sup> Die Mehrwertabgabe beträgt 40% des um Fr. 100'000.— gekürzten Mehrwerts.

<sup>4</sup> Die Erträge aus den Mehrwertabgaben fliessen in den kommunalen Mehrwertausgleichsfonds und werden nach Massgabe des Fondsreglements verwendet.

## V. Inkraftsetzung

### Art. 31 Übergangsbestimmungen

Diese Bau- und Zonenordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung der regierungsrätlichen Genehmigung in Kraft. Gleiches gilt für spätere Änderungen und Ergänzungen derselben.

Die alte Bauordnung vom 11. Februar 1993 mit den seitherigen Änderungen wird mit der Inkraftsetzung der neuen Bau- und Zonenordnung aufgehoben. Gleiches gilt für allfällige weitere mit der vorliegenden Bau- und Zonenordnung in Widerspruch stehende Verordnungen, Reglemente und Bestimmungen auf kommunaler Stufe.

## VI. Genehmigungsvermerke

### Gemeindeversammlung

Die vorstehende Bau- und Zonenordnung der politischen Gemeinde Niederhasli wurde mit Beschluss der Gemeindeversammlung Niederhasli vom 25. September 2012 festgesetzt.

Namens der Gemeindeversammlung

Präsident:	Schreiber:
Marco Kurer	Patric Kubli

### Regierungsrat

Der Regierungsrat des Kantons Zürich hat die Bau- und Zonenordnung der Politischen Gemeinde Niederhasli mit Beschluss Nr. 735 vom 26. Juni 2013 mit Vorbehalt genehmigt.

Vor dem Regierungsrat

Staatsschreiber:  
Beat Husi

<sup>1</sup> Fassung gemäss Beschluss Gemeindeversammlung vom 1. Juni 2016. Genehmigt durch die Baudirektion des Kantons Zürich mit Verfügung Nr. 1222 vom 11. August 2016. In Kraft seit 27. August 2016.

<sup>2</sup> Fassung gemäss Beschluss Gemeindeversammlung vom 8. Juni 2021. Genehmigt durch die Baudirektion des Kantons Zürich mit Verfügung Nr. 934 vom 31. August 2021. In Kraft seit 6. November 2021.